

**Satzung
der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Unterkünfte (Unterkunftsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKA-G) vom 23.01.2007, beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen in der zurzeit geltenden Fassung werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Die Gebühren werden pro m² und Monat für die genutzte Unterkunft beziehungsweise das genutzte Zimmer festgesetzt.

§ 2

Gebühren

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m² Fläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

- | | |
|---|---------|
| a. Horster Landstraße 59 a/b, 21220 Seevetal: | 11,00 € |
| b. Am Redder 63, 21218 Seevetal: | 12,00 € |

§ 3

Gebührensschuldner

1. Die Benutzerin/der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührensschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
2. Rückständige Gebühren werden nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Einweisungsverfügung genannten Tag der Nutzung in der Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

3. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seevetal, den 25.06.2015

Oertzen
Bürgermeisterin